

Gewerkschaft **Verwaltung und Verkehr**

Die Unabhängige für Berlin

Postfach 200739, 13517 Berlin
E-Mail [info@
gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)
Fax (030) 3510 27 89

Tel (030) 2318 7174 – tagsüber
Tel (030) 3510 2788 – abends
Mobiltel (0179) 9408997

14.06.2014

Info 22/14

Sommer, Sonne und matt und Hitzefrei

Häufig wird behauptet, einen Anspruch auf "Hitzefrei" gäbe es im Job, anders als an Schulen, nicht. Das stimmt aber nur insofern, dass bei "Hitzefrei" an Schulen die Außentemperatur der Maßstab ist und ggf. alle frei bekommen. Im Arbeitsschutzrecht ist aber nicht die Außentemperatur maßgeblich, sondern die

jeweilige Arbeitsplatztemperatur entscheidet, ob und wie man weiter arbeiten

muss. Hitzefrei für alle kann es also schon deswegen nicht geben, weil manche in einem klimatisierten Büro arbeiten.

Aus der an sich richtigen Aussage, "Hitzefrei" wie in der Schule gäbe es im Arbeitsrecht nicht, den Schluss zu ziehen, man müsse bei jeder Temperatur weiter arbeiten, wäre ein krasser Irrtum,

An heißen Sommertagen kann es schnell vorkommen, dass in Arbeitsräumen die Lufttemperaturen auf unzuträgliche Werte ansteigen und wir unter der Hitze zu leiden haben. Sinkende Leistungsfähigkeit, Konzentrationsschwäche und Herz-Kreislaufbelastungen sind die Folgen für ein erhöhtes Unfallrisiko.

Die Arbeitsstättenverordnung fordert für Arbeitsräume gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen und den Schutz gegen übermäßige Sonneneinstrahlung. Eine maximal zulässige Temperatur wird aber nicht genannt.

Dies wird mit der Arbeitsstättenregel ASR A3.5 in einem Stufenplan geregelt.

BBBank eG
BIC GENODE61BBB
IBAN
DE91660908000009434275

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr e.V.
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nr. 18712 Nz
Finanzamt für Körperschaften Berlin Steuernummer 27/ 624/ 50228

bitte wenden

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Bei Außenlufttemperaturen von bis zu 26 °C soll die Raumtemperatur 26°C nicht übersteigen.

Führt die Sonneneinstrahlung zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über 26°C, sind die Räume mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszustatten.

2.a) Wenn die Außenlufttemperatur mehr als 26°C beträgt und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen bereits vorhanden sind, sollen beim Überschreiten der Raumtemperatur von 26°C zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

2.b). Überschreitet die Raumtemperatur 30°C, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

In beiden Fällen bilden angepasste Gefährdungsbeurteilungen die Grundlage.

Diese Maßnahmen könnten beispielweise sein:

- effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten),
- effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
- Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
- Lüftung in den frühen Morgenstunden
- Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- Lockerung der Bekleidungsregelungen
- Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

Wird eine Raumtemperatur von 35°C überschritten, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung ohne Maßnahmen wie bei Hitzearbeit (z.B. Arbeit am Hochofen), nicht als Arbeitsraum geeignet.

Die Rechtslage ist soweit klar, aber es bleibt die Frage: Was tut unserer Arbeitgeber, um das Arbeiten im Sommer wie auch im Winter erträglicher und damit weniger gesundheitsschädlich zu machen?

Haben Sie Tipps, z.B. wie „Füße in mit Wasser gefüllte Abfallkörbe stellen, Ventilator an oder mal die eisige Dienstatmosphäre als Erfrischung betrachten.“

Bitte teilen Sie uns Ihre eigenen Erfahrungen im Umgang mit der Hitze mit.

V.i.S.d.P.: Klaus– D. Schmitt